

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 10

TEIL I

Ausgabetag 25. Februar 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Seite	Tag	Seite
		Alliierte Behörden	
		Alliierte Kommandantur Berlin	
16. 2. 1949	73		
18. 2. 1949	75		
		Magistrat	
		Finanzwesen	
18. 2. 1949	76		
4. 2. 1949	76		
		Amtliche Bekanntmachungen	
		Amerikanische Militärregierung	
		Berichtigungen der deutschen Übersetzungen der Verordnungen Nr. 31, Nr. 32 und Nr. 33 der Amerikanischen Militärregierung 75	
		Magistrat Arbeit	
18. 2. 1949	75		
		Preisamt	
1. 2. 1949	75		
		Polizei	
		Bekanntmachung einer öffentlichen Belobigung 76	
		Bezirksämter	
20. 1. 1949	76		
		Bekanntmachung über Bestätigung von Schiedsmännern 76	

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 26
16. Februar 1949

Betrifft: **Rückerstattung von Vermögen an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückung: Niederlegung von Ansprüchen**

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- Diese Anordnung wird als einleitende Maßnahme zur rechtmäßigen Vermögenserstattung an die im § 2 dieser Anordnung Erwähnten, deren Vermögen enteignet wurde, erlassen.
- Diese Anordnung findet Anwendung auf alles in Berlin befindliche erkennbare Vermögen, welches zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 eingezogen, verkauft, oder dem Eigentum, dem Besitz oder der Verwahrung einer Person aus Gründen der Rasse, der Staatsangehörigkeit, des Glaubensbekenntnisses oder der politischen Einstellung entzogen wurde, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen eingezogen, verkauft oder dem Eigentümer gemäß einer Gesetzgebung, einem angeblich gesetzmäßigen oder sonstigen Verfahren entzogen wurde.
- Diese Anordnung findet auf Vermögen, welches bei der Übertragung den Gesamtwert von weniger als 1000 Reichsmark hatte, keine Anwendung.
- Wer jetzt oder zu irgendeiner Zeit seit dem 30. Januar 1933 Vermögen, welches von dieser Anordnung betroffen wird, im Besitz, in Verwahrung oder unter seiner Kontrolle hat bzw. hatte, hat binnen sechs Monaten nach dem Tage des Erlasses dieser Anordnung, eine diesbezügliche Erklärung in doppelter Ausfertigung den Treuhändern der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55, abzugeben. Diese Erklärung ist nach dem in Anlage A beigefügten Muster auszufertigen.
- Wer von einer bestimmten seit dem 30. Januar 1933 erfolgten Übertragung von Vermögen, welches von dieser Anordnung betroffen wird, Kenntnis hat, hat binnen sechs Monaten vom Tage

des Erlasses dieser Anordnung eine Erklärung in doppelter Ausfertigung bei den Treuhändern der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55, abzugeben. Diese Erklärung ist nach dem in Anlage B beigefügten Muster auszufertigen.

- Vermögen ist in dieser Weise zu erklären, auch wenn es gemäß einer Anordnung einer der Militärregierungen requiriert bzw. zu irgendeinem Zwecke Gegenstand einer Erklärung war.
- Alle Personen, denen Vermögen, welches von dieser Anordnung betroffen wird, entzogen wurde, können Anspruch auf Rückerstattung erheben. Ansprüche sind in doppelter Ausfertigung nach dem in Anlage C beigefügten Muster zu stellen und sind bei den Treuhändern der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55, einzureichen.
- Exemplare der in den Anlagen erwähnten Formulare sind in hinreichender Menge von den Treuhändern der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55, bereitzustellen.
- Es wird hiermit erklärt, daß jedes von dieser Anordnung betroffene Vermögen allen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung unterlag und denselben noch unterliegt.
- Wer versäumt, die nach §§ 4 und 5 dieser Anordnung verlangte Erklärung abzugeben, oder dabei wichtige Tatsachen oder Einzelheiten vorenthält oder eine irreführende oder falsche Angabe macht, setzt sich der gerichtlichen Verfolgung auf Grund Nichtbefolgung einer Anordnung der Militärregierung aus.
- Sie haben diese Anordnung auf bester Basis, und zwar durch Presse, Rundfunk und Anschläge, zu veröffentlichen.
- Diese Anordnung tritt mit dem Tage des Erlasses in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Evan A. Taylor
Vorsitzführender Stabschef

Anlage A

zur Anordnung BK/O (49) 26

Dieses Formular ist an den Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wo die Spalten nicht ausreichen, ist ein zusätzliches Blatt unter Angabe der Nummer des Paragraphen und Absatzes beizufügen.

Erklärung des jetzigen Eigentümers bzw. Verwalters von übertragenem Vermögen gemäß § 4 der Anordnung BK/O (49) 26

Ortsangabe

- a) Verwaltungsbezirk
Personalien des Erklärenden
a) Familienname (Blockschrift)
b) Vorname(n)
c) wohnhaft
d) Beruf
e) Nummer des Personalausweises

I. Unbewegliches Vermögen

- a) Beschreibung des Vermögens
b) Ortsangabe
c) Kurze Angabe der Umstände der Übertragung, falls bekannt
d) Name und jetzige Adresse der Personen, denen das Vermögen entzogen wurde, falls bekannt
e) Name und jetzige Adresse der Person bzw. Personen, denen das Vermögen übertragen wurde, falls bekannt
f) Name und jetzige Adresse der Person bzw. Personen, aus deren Besitz das Vermögen erworben wurde (falls nicht mit den in Abs. e Erwähnten identisch)

II. Bewegliches Vermögen

- a) Beschreibung des Vermögens
b) Ortsangabe
c) Kurze Angabe der Umstände der Übertragung, falls bekannt
d) Name und jetzige Adresse der Person, welcher das Vermögen entzogen wurde, falls bekannt
e) Name und jetzige Adresse der Person bzw. Personen, denen das Vermögen übertragen wurde, falls bekannt
f) Name und jetzige Adresse der Person bzw. Personen, aus deren Besitz das Vermögen erworben wurde (falls nicht mit den in Abs. e Erwähnten identisch)

Unterschrift Eigentümer / Verwalter
Datum

Anlage B

zur Anordnung BK/O (49) 26

Dieses Formular ist an den Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wo die Spalten nicht ausreichen, ist ein zusätzliches Blatt unter Angabe der Nummer des Paragraphen und Absatzes beizufügen.

Erklärung seitens Personen, welche von übertragenem Vermögen Kenntnis haben, gemäß § 5 der Anordnung BK/O (49) 26

Ortsangabe

- a) Verwaltungsbezirk
Personalien des Erklärenden
a) Familienname (Blockschrift)
b) Vorname(n)
c) wohnhaft
d) Beruf
e) Nummer des Personalausweises

I. Unbewegliches Vermögen

- a) Beschreibung des Vermögens
b) Ortsangabe
c) Kurze Angabe der Umstände der Übertragung, falls bekannt
d) Name und jetzige Adresse der Personen, denen das Vermögen entzogen wurde, falls bekannt
e) Name und jetzige Adresse der Person bzw. Personen, denen das Vermögen übertragen wurde, falls bekannt
f) Name und jetzige Adresse des jetzigen Eigentümers (falls bekannt, und nicht mit den in Abs. e Erwähnten identisch)

II. Bewegliches Vermögen

- a) Beschreibung des Vermögens
b) Ortsangabe
c) Kurze Angabe der Umstände der Übertragung, falls bekannt

- d) Name und jetzige Adresse der Person bzw. Personen, die evtl. Kenntnis des jetzigen Ortes des Vermögens haben, falls bekannt
e) Name und Adresse der Person, deren Vermögen enteignet wurde
f) Name und jetzige Adresse der Person bzw. Personen, denen das Vermögen ursprünglich übertragen wurde, falls bekannt
g) Name und jetzige Adresse des jetzigen Eigentümers (falls bekannt und nicht mit den in Abs. f Erwähnten identisch)

Unterschrift
Datum

Anlage C

zur Anordnung BK/O (49) 26

Dieses Formular ist an den Treuhänder der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierung für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53-55, in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wo die Spalten nicht ausreichen, ist ein zusätzliches Blatt unter Angabe der Nummer des Paragraphen und Absatzes beizufügen.

Antrag auf Wiedererstattung von übertragenem Vermögen gemäß § 7 der Anordnung BK/O (49) 26

Ortsangabe

- a) Verwaltungsbezirk
Personalien des Anspruchserhebenden
a) Familienname (Blockschrift)
b) Vorname(n)
c) wohnhaft
d) Geburtsdatum und Ort
e) Staatsangehörigkeit
f) Beruf
g) Nummer des Personalausweises
h) Wenn nicht früherer Eigentümer, Begründung des Anspruchs

I. Unbewegliches Vermögen

- a) Beschreibung des Vermögens
b) Ortsangabe
c) Eintragung im Grundbuch oder sonstigem Register
d) Ob I. ohne Entgelt eingezogen?
II. zwangsverkauft?
III. wenn (II), welche Zahlung?
e) Name und jetzige Adresse der Person, welcher das Vermögen übertragen wurde, falls bekannt
f) Name und jetzige Adresse des gegenwärtigen Eigentümers (falls bekannt und nicht mit dem in Abs. e Erwähnten identisch)
g) Sonstige diesbezügliche Einzelheiten

II. Bewegliches Vermögen

- a) Beschreibung des Vermögens
b) Ortsangabe
c) Registrierung, gegebenenfalls
d) Ob I. ohne Entgelt eingezogen?
II. zwangsverkauft?
III. wenn (II), welche Zahlung?
e) Name und jetzige Adresse der Person, welcher das Vermögen übertragen wurde, falls bekannt
f) Name und jetzige Adresse des gegenwärtigen Eigentümers (falls bekannt und nicht mit dem in Abs. e Erwähnten identisch)
g) Name und jetzige Adresse der Person bzw. Personen, welche evtl. von dem jetzigen Ort des Vermögens Kenntnis haben, falls bekannt
h) Sonstige diesbezügliche Einzelheiten

Bemerkung:

Wenn ein Anspruchserhebender außerhalb Deutschlands wohnhaft ist, sind ausführliche Angaben der von ihm ernannten innerhalb Deutschlands wohnenden Person zu machen, welche beauftragt ist, juristische Dokumente und Bekanntmachungen entgegenzunehmen. (Falls der Anspruchserhebende keinen Vertreter ernannt hat, wird die Wiedererstattungsbehörde einen Sachverwalter in seinem Auftrag ernennen.)

Ich / Wir versichere(n), die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift
Datum

BK/O (49) 27
18. Februar 1949**Betrifft: Anerkennung der UGO (Unabhängige Gewerkschafts-Organisation)**

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie haben der Unabhängigen Gewerkschaftsorganisation (UGO) in Beantwortung ihres Schreibens, worin um die offizielle Anerkennung seitens der Alliierten Kommandantur ersucht wurde, mitzuteilen, daß die Unabhängige Gewerkschaftsorganisation (UGO) und alle selbständigen angegliederten Verbände anerkannt werden.
2. Bestätigen Sie den Empfang dieser Anordnung unter Nummer- und Datumsangabe.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

Evan A. Taylor
Vorsitzführender Stabschef**Amerikanische Militärregierung****Berichtigungen**

1. In der deutschen Übersetzung der Verordnung Nr. 31 der Amerikanischen Militärregierung (VOBl. 1949 I S. 49):
 - (a) Art. 3, Ziffer 17: Die Worte „alle ihre mit Gründen versehenen Entscheidungen zu verwahren“ sind durch die Worte „in allen vor ihnen verhandelten Fällen eine schriftliche Urteilsbegründung zu den Akten zu geben“ zu ersetzen.
 - (b) Art. 4, Ziffer 4: Die Worte „schriftliche Rechtsausführungen“ sind durch das Wort „Schriftsätze“ zu ersetzen.
 - (c) Art. 7, Ziffer 1: Das Wort „Kriegsrecht“ ist durch das Wort „Militärrecht“ zu ersetzen.
 - (d) Art. 12, Ziffer 3: Das Wort „kann“ ist durch das Wort „soll“ zu ersetzen.
 - (e) Art. 12, Ziffer 3: Das Wort „nur“ ist durch das Wort „im“ zu ersetzen.
 - (f) Art. 12, Ziffer 4: Das Wort „fünf“ ist durch das Wort „zehn“ zu ersetzen.
 - (g) Art. 12, Ziffer 7: Die Worte „das Urteil“ sind durch die Worte „die Strafe“ zu ersetzen.
 - (h) Art. 14, Ziffer 1: Das Wort „oder“ ist zwischen die Worte „Record“ und „als“ an Stelle eines Kommas einzufügen.
 - (i) Art. 15, Ziffer 2: Das Wort „im“ ist zwischen die Worte „oder“ und „Sektor“ einzufügen.
2. In der deutschen Übersetzung der Verordnung Nr. 32 der Amerikanischen Militärregierung (VOBl. 1949 I S. 54):
 - (a) Art. II, Ziffer 1: Das Wort „kann“ ist durch das Wort „soll“ zu ersetzen.
 - (b) Art. III, Ziffer 3, 1. Satz: Die Worte „... hat; dieses Recht umfaßt Gewährung von angemessener Gelegenheit, einen ...“ sind durch die Worte „... hat, daß dieses Recht die Gewährung von angemessener Gelegenheit umfaßt, einen ...“ zu ersetzen.
 - (c) Art. IV, Ziffer 1, 8. Satz: Die Worte „... daß er persönliche Kenntnis von dem Inhalt habe oder durch Untersuchung

wisse, daß der Inhalt der Anklage den Tatsachen entspricht, nach seinem besten Wissen und Gewissen ...“ sind durch die Worte „... daß der Inhalt der Anklage auf eigenem Wissen oder auf seinen Ermittlungen beruhe und nach bestem Wissen und Gewissen wahr sei.“ zu ersetzen.

- (d) Art. IV, Ziffer 5: Die Worte „... daß mit der Höchststrafe, die zu verhängen der Polizeirichter berechtigt ist, das Auslangen nicht gefunden werden kann, so hat der Polizeirichter auf Antrag des Staatsanwaltes die Festhaltung des Angeklagten zwecks Aburteilung durch das zuständige Bezirksgericht zu veranlassen ...“ sind durch die Worte „... daß die Höchststrafe, die zu verhängen der Polizeirichter berechtigt ist, zur angemessenen Bestrafung dieser Tat nicht ausreicht, so hat der Polizeirichter auf Antrag des Staatsanwaltes anzuordnen, daß gegen den Angeklagten vor dem zuständigen Bezirksgericht verhandelt werden soll.“ zu ersetzen.
 - (e) Art. IV, Ziffer 6: Die Worte „... Recht, einen Verteidiger hinzuzuziehen, in jeder Lage des Verfahrens und auch vor jedem weiteren Verfahren zu beistehen.“ sind durch die Worte „... Recht zu beistehen, einen Verteidiger in jeder Lage des Verfahrens, und bevor das Verfahren seinen Fortgang nimmt, hinzuzuziehen.“ zu ersetzen.
 - (f) Art. IV, Ziffer 11: Die Worte „... Tat (fahrlässige oder vorsätzliche Unterlassung) ...“ sind durch die Worte „... Handlung (Unterlassung) ...“ zu ersetzen.
 - (g) Art. VII, Ziffer 4 a: Die Worte „Ehemann oder -frau“ sind durch die Worte „Ehemann und Ehefrau“ zu ersetzen.
 - (h) Art. VIII, Ziffer 7 b: Das Wort „zeitweilige“ ist zwischen die Worte „die“ und „Verwahrung“ einzufügen.
 - (i) Art. VIII, Ziffer 3: Die Worte „... sein Verfahren demjenigen anpassen, welches bei Jugendgerichten allgemein und auch bei solchen in den Vereinigten Staaten üblich ist; dabei sollen soweit als möglich ...“ sind durch die Worte „ein freieres, sich auf die Praxis der örtlichen und amerikanischen Jugendgerichte gründendes Verfahren anwenden; dabei sollen, soweit tunlich, ...“ zu ersetzen.
 - (j) Art. VIII, Ziffer 9: Die Worte „und nach Befragung des Jugendamtes“ sind wegzulassen.
 - (k) Art. IX, Ziffer 2 f: Dieser Absatz lautet: „jede Einschüchterung, Behinderung oder jeder Bestechungsversuch gegenüber einer der Parteien eines schwebenden Verfahrens oder dem Anwalt einer solchen Partei oder einem Zeugen oder einer Person, mit deren Aufruf als Zeugen zu rechnen ist.“
3. In der deutschen Übersetzung der Verordnung Nr. 33 der Amerikanischen Militärregierung (VOBl. 1949 I S. 63):
 - (a) Art. V, Ziffer 1: Die Worte „soll auf Antrag“ sind durch die Worte „auf Antrag soll“ zu ersetzen.
 - (b) Art. V, Ziffer 2: Die Worte „eine der folgenden Einwendungen“ sind durch die Worte „die folgenden Einwendungen“ zu ersetzen.
 - (c) Art. V, Ziffer 2 d: Dieser Absatz lautet: „Unterlassung der Geltendmachung eines Anspruches, für den Rechtsschutz gewährt werden kann.“
 - (d) Art. VI, Ziffer 1: Die Worte „... die Beweise, auf die sich ihr Gegner stützt ...“ sind durch die Worte „... die Klagebehauptungen des Gegners ...“ zu ersetzen.
 - (e) Art. IX, Ziffer 4: Die Worte „... die sich gegen die Schlüssigkeit des klägerischen Anspruches richten.“ sind durch die Worte „... die sich gegen die Zulässigkeit des Klageanspruches richten.“ zu ersetzen.

Magistrat**Arbeit****Verordnung über die Verlängerung der Anordnung über Arbeitsausfallunterstützung**

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über Arbeitsausfallunterstützung vom 16. Juli 1948 (VOBl. I S. 428) wird bis zum 31. März 1949 verlängert.

§ 2

Der § 7 dieser Verordnung (VOBl. I S. 428) erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 5. Juli 1948 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1949.“

Berlin, den 18. Februar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter

Preisamt**Anordnung****zur Ermittlung des Wertes gebrauchter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122) — wird angeordnet:

§ 1

Die Werte gebrauchter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zum Zwecke der Veräußerung dürfen in Groß-Berlin nur von amtlich zugelassenen Sachverständigen und Schätzern ermittelt werden.

§ 2

Die Ermittlung der Werte gebrauchter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zum Zwecke der Veräußerung muß in Übereinstimmung mit den Preisamtsrichtlinien zur Ermittlung des Wertes gebrauchter Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 1. Februar 1949 erfolgen.

§ 3

Über die Schätzung ist eine vom Schätzer fortlaufend zu numerierende Schätzungsurkunde mit Zustandsbefund auszufüllen.

§ 4

Jede Schätzungsurkunde muß den Vermerk tragen: „Geschätzt an Hand der Preisamtsrichtlinien vom 1. Februar 1949.“

§ 5

Ausnahmen von § 2 dieser Anordnung werden vom Preisamt nur auf besonderen Antrag zugelassen, und zwar:

1. wenn die Wertermittlung in einfachster Form bei geringstmöglicher Streuung an Hand betriebseigener Schätzungsrichtlinien des Antragstellers durchgeführt und nachgewiesen werden kann,
2. wenn die zu ermittelnden Werte an Hand graphischer Darstellungen meß- und prüfbar sind.

§ 6

Diese Anordnung tritt an dem ihrer Verkündung folgenden Tage in Kraft; sämtliche ihr entgegenstehenden Anordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Berlin, den 1. Februar 1949.

500 - 103/49.

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

I. V. Hansi

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Folgende Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:
Magistrat von Groß-Berlin - Finanzabteilung - Generalsteuerdirektion
Dienstaussweis Muster A Nr. 18 mit Lichtbild des zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Verwaltungsangestellten Richard Welkisch, geboren am 1. Juli 1889 in Fürstenberg/Oder, wohnhaft in Glasow, Virchowstraße 11, gültig bis 31. Dezember 1949;
Dienstaussweis Muster B Nr. 111 mit Lichtbild für den Verwaltungsangestellten Georg Bogen, geboren am 24. Juni 1899 in Limham/Schweden, wohnhaft in Berlin, Wichterstraße 71, gültig bis 31. Dezember 1949.

Die Genannten sind seit Januar 1949 aus dem Dienst des Landesfinanzamts Groß-Berlin ausgeschieden. Sie haben ihre Dienstaussweise nicht abgegeben.

Sollten die Dienstaussweise vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und dem Magistrat von Groß-Berlin - Finanzabteilung - Landesfinanzamt in Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, Zimmer 267, zu übersenden.

Berlin, den 18. Februar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
Landesfinanzamt

I. A. von Liechtenstern

Bau- und Wohnungswesen

Bestellung als Bausachverständige für das Bauhaupt- und Baunebengewerbe

Die Bearbeitung der Zulassungsanträge betr. die Bestellung von Bausachverständigen in den Westsektoren Berlins ist dem Baupolizei-Hauptamt, Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 82, II. Obergeschoss, übertragen worden. Entsprechende Anträge sind dahin zu richten.

Berlin, den 4. Februar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Bau- und Wohnungswesen
I. A. Schulz

Polizei

Öffentliche Belobigung

Der Direktor Herr Emil Wetzel, Berlin-Tempelhof, Kaiserlin-Augusta-Straße 44, hat am 23. Januar 1949 die beiden Kinder Horst Heise, Berlin-Tempelhof, Alboinstraße 85, und Günter Schmidt, Berlin-Tempelhof, Alboinstraße 39, die im Alboinpark durch die dünne Eisdecke auf der „Blanker Helle“ gebrochen und in das Wasser gestürzt waren, von dem Tode durch Ertrinken gerettet. Ich bringe diese von Mut und Entschlossenheit zeugende Rettungstat mit dem Ausdruck meiner Anerkennung zur öffentlichen Kenntnis.

Berlin, den 17. Februar 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin

Bezirksämter

Bestätigung von Schiedsmännern

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Alliierte Kommandantur sind vom Präsidium des Landgerichts Berlin bestätigt worden:

1. Der Verwaltungsangestellte Arthur David, Berlin SW 29, Planufer 93, als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk 77,
2. der Zwischenmeister (Schneider) Willi Wentzel, Berlin SW 68, Kommandantenstraße 46,

als Schiedsmann-Stellvertreter für den Schiedsmannsbezirk 120/128,

3. der Feinmechaniker Kurt Neumann, Berlin SO 36, Oberbaumstraße 5, als Schiedsmann-Stellvertreter für den Schiedsmannsbezirk 120.

Berlin, den 20. Januar 1949.

Bezirksamt Kreuzberg von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
Wolff

VERLAGSMITTEILUNG

AMTSBLATT DES KONTROLLRATS IN DEUTSCHLAND

Gesetze, Befehle, Proklamationen und Direktiven des Alliierten Kontrollrats in Deutschland sind darin in Originalfassung englisch, französisch, russisch und deutsch veröffentlicht. Bisher sind erschienen Heft 1—17 und Ergänzungsband I*) je 2,— DM, Heft 18 und 19 je 1,40 DM.

*) Ergänzungsband I enthält u. a. Berichte über die Krimkonferenz — Reproduktion der letzten Seiten der Originaltexte der militärischen Kapitulationserklärung — Feststellung über die Besatzungszonen und das Kontrollverfahren in Deutschland — Mitteilung über die Dreimächtekonferenz in Berlin.

BERLINER STATISTIK

Mitteilungen aus Verwaltung und Wirtschaft
Herausgeber: Hauptamt für Statistik in Groß-Berlin, Berlin-Wilmersdorf.

Die monatlich erscheinende Zeitschrift als Fortsetzung der vor dem Kriege herausgegebenen „Berliner Wirtschaftsberichte“.

Format: Din A 4 mit Umschlag. Einzelheft 1,20 DM, Vierteljahresabonnement 3,60 DM zuzüglich 0,12 DM Zustellgebühr.

Heft 1, Jahrgang 1949, liegt bereits vor.

TASCHENBUCH BERLIN IN ZAHLEN

Das statistische Nachschlagewerk über Berlin in der Nachkriegszeit. 15. Jahrgang (1947)
Din A 5 — 448 Seiten — 7,50 DM. Mit der Auslieferung wird demnächst begonnen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch den BERLINER KULTURBUCHVERLAG GMBH,
Berlin N 65, Seestraße 64, Fernruf: 46 06 16

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abl. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.
Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.
Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Tel.: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.
Druck: ICB 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 39. 23 223. 2. 49 ☐

Die
sche
Ver
fert
zusi
Abs

Die
sche
Ver
fert
zusi
Abs